

Die Taktik der Beschuldigtenvernehmung³⁴⁾

1. Die Bedeutung der Beschuldigtenvernehmung

Beschuldigtenaussagen dienen im Strafverfahren als Beweise, und sie sind gleichzeitig ein Mittel des Beschuldigten, sich gegen die gegen ihn erhobene Beschuldigung zu verteidigen (Art. 58, 138 StPO RSFSR³⁵⁾. Den Aussagen des Beschuldigten wird im sowjetischen Strafprozeß die gleiche Bedeutung wie allen anderen Beweisen beigemessen, und sie werden zusammen mit diesen eingeschätzt. Sie können jedoch den Schlußfolgerungen des Untersuchungsorgans oder dem Gerichtsurteil erst dann zugrunde gelegt werden, wenn sie durch andere in der Sache gesammelte Beweise bestätigt wurden.

Die Vernehmung des Beschuldigten stellt eine der wichtigsten und verantwortungsvollsten Untersuchungshandlungen dar. Einerseits kennt der Beschuldigte, wenn er die ihm zur Last gelegte Straftat wirklich begangen hat, alle Einzelheiten des verübten Verbrechens, die Motive und das Ziel seiner rechtswidrigen Handlungen, die Stelle, an der die gestohlenen Wertsachen, die Verbrechenswerkzeuge u. a. versteckt wurden, usw. Eine geschickte Vernehmung führt in solchen Fällen zur Erlangung überaus wichtiger neuer Beweise. Große Bedeutung kommt den Aussagen des Beschuldigten bei Verfahren in Mordsachen zu, die im Zusammenhang mit dem Verschwinden des Geschädigten eingeleitet wurden. Hat der Beschuldigte erst einmal den Fundort der Leiche angegeben, so kann die Untersuchung des Falles auf der Grundlage einer viel

34) Die wichtigsten taktischen Maßnahmen, die in dem vorliegenden Kapitel empfohlen werden, sind auch bei der Vernehmung Verdächtiger vor ihrer Heranziehung als Beschuldigte anzuwenden sowie bei der Vernehmung von Zeugen, die bewußt falsche Aussagen machen.

35) Art. 58 StPO RSFSR lautet:

„Beweise sind Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Sachbeweise, Besichtigungsprotokolle und andere Schriftstücke sowie persönliche Erklärungen des Beschuldigten.“

Art. 138 StPO RSFSR lautet:

„(1) Die Vernehmung des Beschuldigten beginnt mit der Aufforderung, alles zu berichten, was ihm in der Sache bekannt ist; nach dem Bericht des Beschuldigten werden ihm Fragen gestellt. Im Vernehmungsprotokoll werden die Aussagen des Beschuldigten wiedergegeben; nach Möglichkeit werden auch die dem Beschuldigten gestellten Fragen und seine Antworten vermerkt.

(2) Die Aussagen des Beschuldigten werden im Protokoll in der ersten Person und möglichst wörtlich niedergeschrieben.“

vgl. §§ 109, 112 StPO DDR — St.